

**Ergänzungen der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Zweckverbandes  
„Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen  
vom 07.12.2012, veröffentlicht am 31.12.2012 und in Anwendung seit dem 01.01.2013**

**Neufassung § 16 – Baukostenzuschuss**

- (1) Der ZWA ist berechtigt, vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen. Der Beginn der Baumaßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen setzt die vertragsgemäße Zahlung eines Vorschusses von 70 % des Baukostenzuschusses voraus. Die Zahlung muss jedoch ohne Rechtsmitteleinlegung oder deren Ankündigung erfolgen.
  
- (8) Bei bestehenden Entsorgungsverhältnissen mit dem ZWA, die sich nur auf eine Leistungsart beschränken (Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung) wird für die neu hinzukommende Leistung ein Baukostenzuschuss erhoben.

Hainichen, den 06.12.2013

Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung  
Mittleres Erzgebirgsvorland“  
gez. Eulenberger  
Verbandsvorsitzender des ZWA